



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

4. Jahrgang	Halle (Saale), den 24. Oktober 2007	Sonderdruck	Nummer 14
-------------	-------------------------------------	-------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Förderstedt – Staßfurt 235
4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die
 - 3. Änderung der Wasserabgabensatzung 235und die
 - Abwasserabgabensatzung 236
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur außerordentlichen Sitzung des Regionalaussschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 241

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Förderstedt - Staßfurt

Der Vorhabenträger, die E.ON Avacon AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Förderstedt – Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die

3. Änderung der Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA

S. 81) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.10.2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 10.12.2003 beschlossen:

Abschnitt I

§ 5 Abs. 4 d) wird wie folgt geändert:

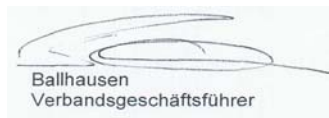
für die kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind,

- aa) bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung durchschnittlich festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse;

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 17.10.2007



Öffentliche Auslegung

Die 3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung, liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauf folgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in Osterwieck Hornburger Str. 20, möglich.

Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr-12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr-11:00 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband "Ilsetal "

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die Abwasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI LSA S.

81) sowie der §§ 5, 6, 6 c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.10.2007 folgende Neufassung der Abwasserabgabensatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“ (im folgenden WAZ genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Abwasseranlage) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZ vom 22.11.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.02.2003.
- (2) Der WAZ erhebt nach Maßgabe dieser Abwasserabgabensatzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (**allgemeine und besondere Herstellungsbeiträge**)
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren)
 - c) **Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse oder die Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen (Kostenersatz).**

Abschnitt II

Beiträge

§ 2 Grundsätze

- (1) Der WAZ erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Herstellungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der **allgemeine** Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht für den **allgemeinen und besonderen Herstellungsbeitrag** unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Davon ausnahmsweise abweichend gelten mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder gewerblich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder gewerblich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffs grob unangemessen ist. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den allgemeinen Herstellungsbeitrag beträgt 2,52 EURO/m² Beitragsfläche.
- (2) Der Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt 0,62 EURO/m² Beitragsfläche.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der allgemeine und der besondere Herstellungsbeitrag werden unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je erstes Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 50 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken je vollendete 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Buchst. f) fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Buchst. f) fallen
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a), Buchst. bb) oder Buchst. d) Buchst. bb) ergeben Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden, (z. B. Sport- und Campingplätze, Kleingärten und Schwimmbäder - nicht aber Friedhöfe) 65 % der Grundstücksfläche;
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,

- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, **jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet**;
 - c) auf denen aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten wird; die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse;
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,**
 - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung durchschnittlich festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse;
 - e) auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - f) die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - g) für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich innerhalb eines bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Friedhöfe, Kleingärten, Schwimmbäder) die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - h) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder die Satzung eine Festsetzung nach Buchst. a) oder b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - i) die im Außenbereich (§ 34 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für:
- a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke,

deren bevorteilte Fläche 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.244,10 m²) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Verbandsgebiet ermittelten Durchschnittsgröße liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Verbandsgebiet 957,00 m². Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des nach § 5 i. V. m. § 4 berechneten Beitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dergestalt Rechnung getragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 5 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 225, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4

des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für **den allgemeinen und den besonderen** Herstellungsbeitrag entsteht **mit der betriebsfertigen Herstellung** der zentralen öffentlichen Abwasseranlage **vor dem Grundstück**.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können 50 % Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühren

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 13

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer mengenabhängigen Gebühr und einer Grundgebühr erhoben.
- (2) Die mengenabhängige Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale

öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

- (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (4) Ist ein Wassermesser nicht eingebaut oder hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 3 b) und c) für die aus eigenen Wasserversorgungs- bzw. Niederschlagswassersammelanlagen entnommenen Wassermengen sind die in dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr den eigenen Anlagen entnommenen Wassermengen zugrunde zu legen. Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem WAZ für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Wassermesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WAZ auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim WAZ einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wassermesser geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaues hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Grundgebühr für ein an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenes bzw. in diese Anlage entwässerndes Grundstück wird nach der Durchlassgröße des Hauswasserzählers bzw. des Durchmessers der Trinkwasseranschlussleitung für die Trinkwasserversorgung erhoben. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge ausschließlich aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, wird die

Grundgebühr nach dem Durchmesser der zur eigenen Wasserversorgungsanlage führenden Leitung bemessen.

§ 14 Gebührensätze

Die mengenabhängige Gebühr beträgt 3,73 EUR je m³ eingeleitetes Schmutzwasser.

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

- a) Durchlassgröße des Hauswasserzählers / Durchmesser Trinkwasseranschlussleitung
- | | | | |
|----------------------------|----------------|---|-----------|
| - bis 5 m ³ /h | - bis DN 40 mm | = | 5,00 Euro |
| - bis 10 m ³ /h | - bis DN 50 mm | = | 6,00 Euro |
| - bis 20 m ³ /h | - bis DN 65 mm | = | 9,00 Euro |
- b) Größe des Großwasserzählers über 20 m³/h
- | | | |
|-----------------|---|------------|
| - bis DN 80 mm | = | 9,00 Euro |
| - über DN 80 mm | = | 13,00 Euro |

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Sofern die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2. Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zzgl. 1/12 der Grundgebühr pro angefangenen Monat. Die Schmutzwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19

Höhe und Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses an eine Freigefälleleitung werden vom WAZ nach Einheitssätzen erhoben. Die Einheitssätze sind in der Anlage 1 ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses an eine Vakuumentwässerung sowie die Aufwendungen für die Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen, haben

dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 22
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige davon dem WAZ unverzüglich Mitteilung zu machen.


**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16, Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 13 Abs. 5, 21 und 22 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

**§ 24
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 17.10.2007



Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Zu § 19 Abs. 1 Höhe und Entstehung des Erstattungsanspruches

Einheitssätze für SW-Hausanschlüsse im Freigefälle bis 150 DN in EUR/m, hier Erstattungskosten (alle Angaben sind Bruttobeträge inkl. Lohnkosten)

Einheitssätze:

Erdarbeiten	246,00 Euro/m
Material u. Lohn	15,00 Euro/m
Anschlusschacht	311,00 Euro/Stck.
Revisionskasten bzw.-öffnung	117,00 Euro/Stck.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“
Hornburger Str. 20, 38835 Osterwieck

Öffentliche Auslegung

Die Neufassung der Abwassersatzung liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauf folgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in Osterwieck Hornburger Str. 20, möglich.

Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr-12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr-11:00 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband " Ilsetal "

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung zur außerordentlichen Sitzung
des Regionalausschusses der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Landratsamt Saalekreis
06217 Merseburg, Domplatz 9
Zimmer 252 im Ostflügel des
Schlosses (Zugang über Schlosshof)

Termin: Donnerstag, den 01.November 2007
um 14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2007
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden
- TOP 5** Festhalten am Beschluss Nr. 3-2001: Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 29.03.2001 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 6** Gründliche Überarbeitung des REP-Entwurfs; kein Aufsetzen auf Entwürfen von 2004 und 2006, insbesondere neues Windkonzept (Be-

schlussempfehlung an die Verbandsversammlung)

- TOP 7** Bestätigung „Handlungsrahmen/ Handlungskonzeption“ als Arbeitsgrundlage (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 8** Bestätigung des Kriterienkataloges zum Windkonzept als Arbeitsgrundlage
- TOP 9** Bestätigung des Windkonzeptes als Arbeitsgrundlage
- TOP 10** Auftragsvergabe zur Windpotenzialanalyse auf der Basis einer Eilentscheidung des Vorsitzenden zur Finanzierung (Beschlussfassung des Regionalausschusses)
- TOP 11** Bestätigung des Zeitplanes (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 12** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Verbandsvorsitzenden
- TOP 13** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 22.10.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Bezugspreis: 32,96 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 € einschließlich MwSt, zuzüglich Versandkosten